

Schlösser und Baubeschläge
Notausgangsverschlüsse mit Drücker oder Stoßplatte
 Anforderungen und Prüfverfahren
 Deutsche Fassung EN 179 : 1997

DIN
EN 179

ICS 91.190

Deskriptoren: Baubeschlag, Notausgang, Türverschluß, Drücker, Stoßplatte

Building hardware —

Emergency exit devices operated by a lever handle or push pad —

Requirements and test methods;

German version EN 179 : 1997

Quincaillerie pour le bâtiment —

Fermetures d'urgence pour issues de secours manoeuvrées par une béquille ou une plaque de poussée —

Prescriptions et méthodes d'essai;

Version allemande EN 179 : 1997

Die Europäische Norm EN 179 : 1997 hat den Status einer Deutschen Norm.

Nationales Vorwort

Der Arbeitskreis 10 "Antipanik- und Notausgangsverriegelungen" im NABau-Arbeitsausschuß 09.01.04 "Schlösser und Baubeschläge" begleitete die Entstehung der Europäischen Normen EN 179 und EN 1125, deren deutschsprachige Fassungen hiermit als DIN EN 179 und DIN EN 1125 in das DIN-Normenwerk übernommen werden.

In der Europäischen Normungsarbeit war zum Öffnen eigentlich verschlossener (verriegelter) Notausgänge zunächst nur der aus einigen anderen Ländern bekannte quer vor der Tür auf der zu öffnenden Seite liegende Panik- (oder auch: Antipanik-) Stangengriff vorgesehen worden. Hier liegt das ganze Verschlusssystem auf der Innenseite der Tür, also auf der Seite, von der die Flüchtenden im "Panikfall" (Brand, Rauch usw.) kommen. Der Panik-Stangengriff gibt beim Herunterdrücken oder beim Drücken in Fluchtrichtung den Verriegelungsmechanismus frei, die Tür öffnet sich und gibt den weiteren Rettungsweg frei. Diese Systeme wurden zunächst in prEN 1125-1 festgelegt (jetzt EN 1125).

In Deutschland und einigen anderen Ländern fanden diese Systeme jedoch bei den Bauherren und Architekten sowie bei den Behörden bisher wenig Anklang. Sehr früh wurden hier andere Schloß- und Beschlagsysteme entwickelt, die in zahlreichen Variationen auf dem Markt sind und von den Bauherren und Planern bevorzugt werden. Die Festlegungen dafür wurden zunächst unter der Nummer prEN 1126-2 veröffentlicht, dann aber in EN 179 umgenummert, um sie deutlich von den Querstangen-Systemen abzuheben.

Dabei erlauben auch die Verriegelungssysteme nach DIN EN 179 quer liegende Stangengriffe. Bei der Überarbeitung von DIN 18082-1 (derzeit gültige Ausgabe Dezember 1991) wurden solche Stangengriffe in die vorgenannte Norm aufgenommen — siehe Bild 8 dieser Norm.

Die Beobachtungen des Marktes (z. B. der für die Branche wichtigen alljährlichen Kölner Eisenwarenmesse) zeigen, daß man hierzulande auch zukünftig mit Abstand eher auf die Systeme nach DIN EN 179 als auf die nach DIN EN 1125 setzen wird.

Fortsetzung 18 Seiten EN

Normenausschuß Bauwesen (NABau) im DIN Deutsches Institut für Normung e.V.

ICS 91.190

Deskriptoren: Baubeschlag, Verschuß, Sicherungseinrichtung, Notausgang, Personenevakuierung, Unfallverhütung, Begriff, Ausführung, Anforderung, Leistungsprüfung, mechanische Prüfung, Sicherheit, Korrosionsbeständigkeit, Brandschutz, Klassifizierung, Kennzeichnung, Einbau

Deutsche Fassung

Schlösser und Baubeschläge

Notausgangsverschlüsse mit Drücker oder Stoßplatte Anforderungen und Prüfverfahren

Building hardware — Emergency exit devices operated by a lever handle or push pad — Requirements and test methods

Quincaillerie pour le bâtiment — Fermetures d'urgence pour issues de secours manoeuvrées par une béquille ou une plaque de poussée — Prescriptions et méthodes d'essai

Diese Europäische Norm wurde von CEN am 1997-04-26 angenommen.

Die CEN-Mitglieder sind gehalten, die CEN/CENELEC-Geschäftsordnung zu erfüllen, in der die Bedingungen festgelegt sind, unter denen dieser Europäischen Norm ohne jede Änderung der Status einer nationalen Norm zu geben ist.

Auf dem letzten Stand befindliche Listen dieser nationalen Normen mit ihren bibliographischen Angaben sind beim Zentralsekretariat oder bei jedem CEN-Mitglied auf Anfrage erhältlich.

Diese Europäische Norm besteht in drei offiziellen Fassungen (Deutsch, Englisch, Französisch). Eine Fassung in einer anderen Sprache, die von einem CEN-Mitglied in eigener Verantwortung durch Übersetzung in seine Landessprache gemacht und dem Zentralsekretariat mitgeteilt worden ist, hat den gleichen Status wie die offiziellen Fassungen.

CEN-Mitglieder sind die nationalen Normungsinstitute von Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz, Spanien, Tschechische Republik und dem Vereinigten Königreich.

CEN

EUROPÄISCHES KOMITEE FÜR NORMUNG
European Committee for Standardization
Comité Européen de Normalisation

Zentralsekretariat: rue de Stassart 36, B-1050 Brüssel

Inhalt

	Seite		Seite
Vorwort	2	Anhang A (informativ) Empfehlungen für Installation und Befestigung	14
Einleitung	2	Anhang B (normativ) Zusätzliche Anforderungen an Notausgangsverschlüsse für die Verwendung an Feuerschutz-/ Rauchschutztüren	15
1 Anwendungsbereich	3	Anhang C (informativ) Empfehlungen für die Wartung	15
2 Normative Verweisungen	3	Anhang D (normativ) Flußdiagramm der Prüfabläufe	16
3 Definitionen	4	Anhang E (informativ) Literaturhinweise	17
4 Anforderungen	4	Anhang ZA (informativ) Verhältnis zur EU-Richtlinie (89/106/EEC)	17
5 Prüfungen — Allgemeines und Prüfeinrichtung ...	9		
6 Prüfverfahren — Durchführung	10		
7 Klassifizierung	12		
8 Kennzeichnung	13		
9 Kontrolle der laufenden Produktion und Auditprüfung	13		

Vorwort

Diese Europäische Norm wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 33 "Türen und Tore, Fenster und Vorhangfassaden einschließlich zugehöriger Abschlüsse und Baubeschläge" erarbeitet, dessen Sekretariat vom AFNOR gehalten wird.

Die Arbeitsgemeinschaft der europäischen Schloß- und Beschlagindustrie "ARGE" hatte großen Anteil an der Erarbeitung dieser Norm.

Diese Europäische Norm ist Teil einer Norm aus einer Reihe von Normen über Schlösser und Baubeschläge.

Sie ist eine von mehreren Normen über Fluchttürverschlüsse, die von dem Technischen Komitee CEN/TC 33 entwickelt werden sollen.

Die vorliegende Norm wurde unter einem Mandat erarbeitet, das die Kommission der Europäischen Gemeinschaft und das Sekretariat der Europäischen Freihandelszone dem CEN erteilt haben, und unterstützt grundlegende Anforderungen der EU-Richtlinie 89/106/CEE.

Im informativen Anhang ZA, der Bestandteil der vorliegenden Norm ist, wird das Verhältnis zu dieser EU-Richtlinie dargestellt.

Im Inhalt dieser Norm wurde zwischen normativen und informativen Anhängen unterschieden.

Im informativen Anhang A sind Empfehlungen für die Installation und Befestigung von Notausgangsverschlüssen aufgeführt.

Um unter Umständen gefährliche Verwirrung auf dem Markt zu vermeiden, hat das Zentralsekretariat des CEN den Normen für Verschlüsse für Fluchttüren getrennte, nicht zusammenhängende Bezugsnummern zugewiesen. Daher wird die vorliegende Norm EN 179 und nicht EN 1125-2 und die ursprünglich vorgesehene Norm EN 1125-1 wird EN 1125.

Diese Europäische Norm muß den Status einer nationalen Norm erhalten, entweder durch Veröffentlichung eines identischen Textes oder durch Anerkennung bis Februar 1998, und etwaige entgegenstehende nationale Normen müssen bis Februar 1998 zurückgezogen werden.

Entsprechend der CEN/CENELEC-Geschäftsordnung sind die nationalen Normungsinstitute der folgenden Länder gehalten, diese Europäische Norm zu übernehmen:

Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz, die Tschechische Republik, Spanien und das Vereinigte Königreich.

Einleitung

Erfahrungen, die sich auf Feuer- und/oder Rauchgefährdungen und die allgemeine Sicherheit beziehen, lassen es für Türen in frequentierten Bereichen oder solche, die in Gefahrensituationen zu betätigen sind, als wünschenswert erscheinen, daß sie mit geeigneten Notausgangsverschlüssen ausgerüstet werden, die einheitlichen Anforderungen einer Europäischen Norm entsprechen.

Hauptanliegen der in dieser Norm aufgeführten Anforderungen an die Gebrauchstauglichkeit ist es, ein sicheres und wirksames Entkommen durch eine Tür mit nur einer einzigen Betätigung zum Freigeben des Verschlusses zu erreichen, obwohl vorher Kenntnisse zu dessen Bedienung erforderlich sein können.

Diese Norm behandelt Notausgangsverschlüsse, die für die Verwendung in Notsituationen ausgelegt sind, wobei die Menschen mit dem Notausgang und dessen Beschlägen vertraut sind und daher die Entstehung von Paniksituationen äußerst unwahrscheinlich ist.

Falls jedoch mit der Entstehung einer Panik zu rechnen ist, sollte auf EN 1125 verwiesen werden, die Paniktürverschlüsse mit horizontaler Betätigungsstange behandelt.

Die in dieser Norm festgelegten Leistungsprüfungen werden als reproduzierbar angesehen und ermöglichen daher in allen CEN-Mitgliedsländern eine übereinstimmende und objektive Leistungsbewertung dieser Verschlüsse.

1 Anwendungsbereich

Diese Europäische Norm legt Anforderungen an Herstellung, Gebrauchstauglichkeit und Prüfung von Notausgangsverschlüssen fest, die mechanisch über einen Drücker oder eine Stoßplatte betätigt werden. Solche Verschlüsse sind für Notausgänge bestimmt, bei denen die Entstehung einer Panik für unwahrscheinlich gehalten wird.

Die vorliegende Norm legt keine besondere Bauform eines Notausgangsverschlusses fest; es sind nur solche Maße festgelegt worden, die aus Sicherheitsgründen erforderlich sind.

Diese Norm behandelt keine besonderen Verschlüsse, die für die Benutzung von Personen mit schwerwiegenden Behinderungen vorgesehen sind. Wegen der Vielfältigkeit der Behinderungen, sollten derartige Verschlüsse und deren Gebrauchstauglichkeit zwischen Anwender und Hersteller abgestimmt werden.

Die in der vorliegenden Norm behandelten Notausgangsverschlüsse gelten nur für die Verwendung an Drehflügeltüren, deren Masse 200 kg, Höhe 2 500 mm und Breite 1 300 mm nicht übersteigt.

Diese Norm unterscheidet zwei unterschiedliche Arten von Notausgangsverschlüssen: Verschlüsse für die Verwendung an Türen mit nur einem Flügel und Verschlüsse, die für die Verwendung an einflügeligen und/oder zweiflügeligen Türen ausgelegt sind.

Die vorliegende Norm behandelt zwei spezifische Betätigungsarten: Notausgangsverschlüsse mit "Drücker"-Betätigung, Typ A (siehe 3.9, Bilder 1 und 3) und Notausgangsverschlüsse mit "Stoßplatten"-Betätigung, Typ B (siehe 3.15, Bilder 2 und 4).

Diese Norm behandelt zwei Klassen der Verschußüberstände, um die Breite des Fluchtweges möglichst groß und den Überstand vom Türblatt möglichst klein zu

gestalten, wenn diese Kriterien von entscheidender Bedeutung sind (siehe 4.1.13).

Die Eignung eines Notausgangsverschlusses für den Einsatz an Feuerschutz-/Rauchschutztüren wird durch Feuerschutzprüfungen nachgewiesen, die zusätzlich zu den in dieser Norm geforderten Prüfungen durchgeführt werden. Anhang B enthält hierfür zusätzliche Anforderungen.

Nicht behandelt werden in der vorliegenden Norm Paniktürverschlüsse mit horizontaler Betätigungsstange (siehe EN 1125) oder elektrische Verriegelungssysteme an Panik- oder Notausgangstüren, für die gegenwärtig Normen erarbeitet werden (siehe Anhang E).

2 Normative Verweisungen

Diese Europäische Norm enthält durch datierte oder undatierte Verweisungen Festlegungen aus anderen Publikationen. Diese normativen Verweisungen sind an den jeweiligen Stellen im Text zitiert, und die Publikationen sind nachstehend aufgeführt. Bei datierten Verweisungen gehören spätere Änderungen oder Überarbeitungen dieser Publikationen nur zu dieser Europäischen Norm, falls sie durch Änderung oder Überarbeitung eingearbeitet sind. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe der in Bezug genommenen Publikation.

EN 1125

Schlösser und Baubeschläge — Paniktürverschlüsse mit horizontaler Betätigungsstange — Anforderungen und Prüfverfahren

prEN 1670

Schlösser und Baubeschläge — Korrosionsverhalten — Anforderungen und Prüfverfahren

EN 45001

Allgemeine Kriterien zum Betreiben von Prüflaboratorien

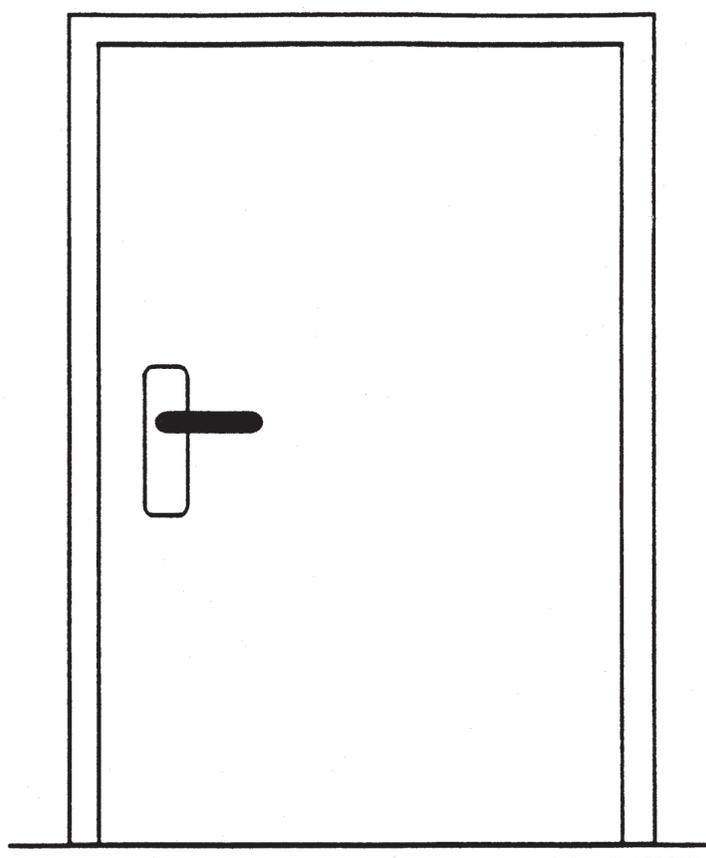


Bild 1: Notausgangsverschuß Typ A

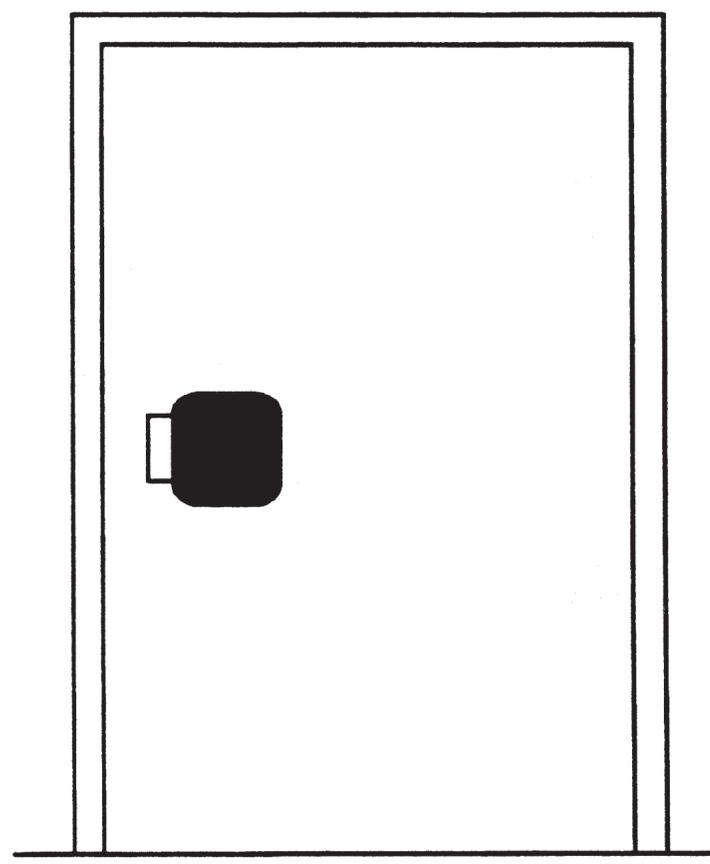


Bild 2: Notausgangsverschuß Typ B

3 Definitionen

Für die Anwendung dieser Norm gelten die folgenden Definitionen:

3.1 Gangflügel: Der zuerst öffnende und zuletzt schließende Flügel einer in eine Richtung öffnenden zweiflügeligen Falztür.

3.2 Schnappvorrichtung: Vorrichtung, die das automatische Sichern eines Notausgangsverschlusses in der geschlossenen Stellung ermöglicht, nachdem er betätigt wurde.

3.3 Sperrelement: Teil eines Notausgangsverschlusses, das in das Sperrgegenstück zum Sichern der Tür in der geschlossenen Stellung eingreift.

3.4 Feststeller: Mechanismus, der die Sperrelemente an Notausgangsverschlüssen in der zurückgezogenen Stellung arretiert, bis sie manuell zurückgesetzt werden.

3.5 Tür: Tür, Fenster, Fenstertür, Klappe oder Luke, die bzw. das in vertikaler oder nahezu vertikaler Ebene schwenkbar ist.

3.6 Standflügel: Der zuletzt öffnende und zuerst schließende Flügel einer in eine Richtung öffnenden zweiflügeligen Falztür.

3.7 Innen: Die Seite der Tür, auf der der Drücker oder die Stoßplatte zur Betätigung des Notausgangsverschlusses angeordnet ist.

3.8 Sperrgegenstück: Eine Aussparung oder ein Schließblech, in das das Sperrelement eingreift bzw. die Sperrelemente eingreifen.

3.9 Drücker: Ein schwenkbarer Beschlag, dessen Schwenkachse senkrecht zur Türflügeloberfläche ist und mit dem der Notausgangsverschluß betätigt wird, um das (die) Sperrelement(e) freizugeben (siehe Bild 3).

3.10 Hersteller: Die Organisation, in deren Name ein Notausgangsverschluß nach der vorliegenden Norm zugelassen wurde.

3.11 Außen: Die Seite der Tür, die der Seite gegenüber liegt, auf der der Drücker oder die Stoßplatte zur Betätigung des Notausgangsverschlusses angeordnet ist.

3.12 Äußere Zugangsvorrichtung: Eine Vorrichtung zum Öffnen eines Notausgangsverschlusses von außen.

3.13 Beschlag: Abkürzung für Drücker oder Stoßplatte.

3.14 Zweiflügelige Tür: Eine Baugruppe, die aus zwei schwenkbaren Flügeln in einem gemeinsamen Rahmen besteht. Der Mittelstoß kann stumpf oder gefälzt sein.

3.15 Stoßplatte: Beschlag eines Notausgangsverschlusses, der in Fluchrichtung gedrückt wird, um den Notausgangsverschluß zu betätigen und das (die) Sperr(e)lement(e) freizugeben (siehe Bild 4).

3.16 Freigabekraft: Die Kraft, die am Beschlag angreift, um das (die) Sperrelement(e) aus dem (den) Sperr(e)gegenstück(en) freizugeben.

3.17 Treibriegelstange: Senkrecht angeordnete Verlängerung des Sperrelementes eines Notausgangsverschlusses, die über einen Betätigungsmechanismus mit dem Beschlag verbunden ist.

3.18 Paniktürverschluß: Ein Mechanismus zum Sichern der geschlossenen Tür, der aus einem (mehreren) Sperrelement(en) besteht, das (die) in das (die) Sperr(e)gegenstück(e) eingreift (eingreifen), welches (welche) im umfassenden Türrahmen oder dem Fußboden befestigt ist (sind). Das (die) Sperrelement(e) kann (können) mit einer horizontal auf der Innenseite der Tür angeordneten Betätigungsstange freigegeben werden, wenn diese an einer beliebigen Stelle ihrer wirksamen Länge in Fluchrichtung und/oder in einem Bogen nach unten bewegt wird.

3.19 Notausgangsverschluß: Ein Mechanismus zum Sichern der geschlossenen Tür, der aus einem (mehreren) Sperrelement(en) besteht, das (die) in das (die) Sperr(e)gegenstück(e) eingreift (eingreifen), welches (welche) im umgebenden Türrahmen oder dem Fußboden angebracht ist (sind). Das (die) Sperrelement(e) kann (können) mit dem bzw. der an der Innenseite der Tür angeordneten Drücker oder Stoßplatte freigegeben werden, wenn er bzw. sie in Abwärtsrichtung oder in Fluchrichtung bewegt wird.

3.20 Verschluß für zweiflügelige Türen: Ein Notausgangsverschluß für die Verwendung auf Türflügeln zweiflügeliger Türen, der so ausgelegt ist, daß die Bedienung eines Beschlages mindestens den Türflügel freigeben wird, auf dem er angebracht ist.

4 Anforderungen

4.1 Konstruktionsanforderungen

4.1.1 Ein Notausgangsverschluß muß so gebaut sein, daß er die Tür von der Innenseite mit einer einzigen Handbetätigung innerhalb 1 s freigibt, ohne daß ein Schlüssel oder eine vergleichbare Vorrichtung erforderlich ist.

Ungeachtet zusätzlich eingebauter Verriegelungs- und/oder Entriegelungsvorrichtungen muß die Betätigung des Beschlages von innen den Ausgang jederzeit freigeben.

4.1.2 Die Betätigung zum Freigeben eines Notausgangsverschlusses darf nicht entgegengesetzt zur Fluchrichtung liegen.

4.1.3 Drückerbetätigte Notausgangsverschlüsse müssen so gebaut sein, daß das Freigeben durch eine Bewegung des Drückers in Abwärtsrichtung oder eine abwärts gerichtete Bewegung in Richtung der Bänder erfolgt.

4.1.4 Stoßplattenbetätigte Notausgangsverschlüsse müssen so gebaut sein, daß das Freigeben durch eine Bewegung der Stoßplatte in Fluchrichtung und/oder in einem Bogen nach unten oder zur Seite erfolgt.

4.1.5 Notausgangsverschlüsse müssen so gebaut sein, daß sie selbsttätig in ihre gesicherte Stellung zurückkehren und erneut betätigt werden können.

4.1.6 Die Korrosionsbeständigkeit muß, soweit es die Betätigungsanforderungen betrifft, mindestens Klasse 3 nach prEN 1670 entsprechen. Letzteres gilt als erfüllt, wenn die Prüfung 6.2.4 zufriedenstellend war.

4.1.7 Vorstehende Ecken und Kanten, die bei Benutzung der Fluchttür zu einer Verletzung von Personen führen könnten, müssen mit einem Radius von mindestens 0,5 mm abgerundet sein.

4.1.8 Die für den Bau eines Notausgangsverschlusses ausgewählten Werkstoffe müssen für eine Funktion bei Temperaturen zwischen -20°C und $+100^{\circ}\text{C}$ geeignet sein.

4.1.9 Ein Notausgangverschluß muß so gebaut sein, daß die Tür nach dem Freigeben ungehindert in Flucht-richtung aufschwenken kann.

4.1.10 Es sind Vorsichtsmaßnahmen dafür zu treffen, daß kein Teil der Tür oder des Rahmens bei der Bewegung der Tür durch den Verschluß beschädigt wird.

4.1.11 Ein Notausgangverschluß muß so aufgebaut sein, daß der Beschlag in einem Abstand von 150 mm oder geringer (Maß Z) von der Stirnkante der geschlossenen Tür installiert werden kann (siehe Bilder 3 und 4).

4.1.12 Drücker müssen so ausgeführt sein, daß sie, gemessen vom Drehpunkt bis zum freien Ende (siehe Bild 3), eine Mindestlänge (Maß X) von 120 mm besitzen.

4.1.13 Kein Teil eines Notausgangsverschlusses darf, wenn sich die Tür in einer beliebigen Stellung befindet, weiter überstehen als (Maß W)

- Kategorie 1: bis zu 150 mm (Normalüberstand);
- Kategorie 2: bis zu 100 mm (Flachüberstand).

Zur Darstellung des Maßes W (Überstand) siehe Bilder 3 und 4.

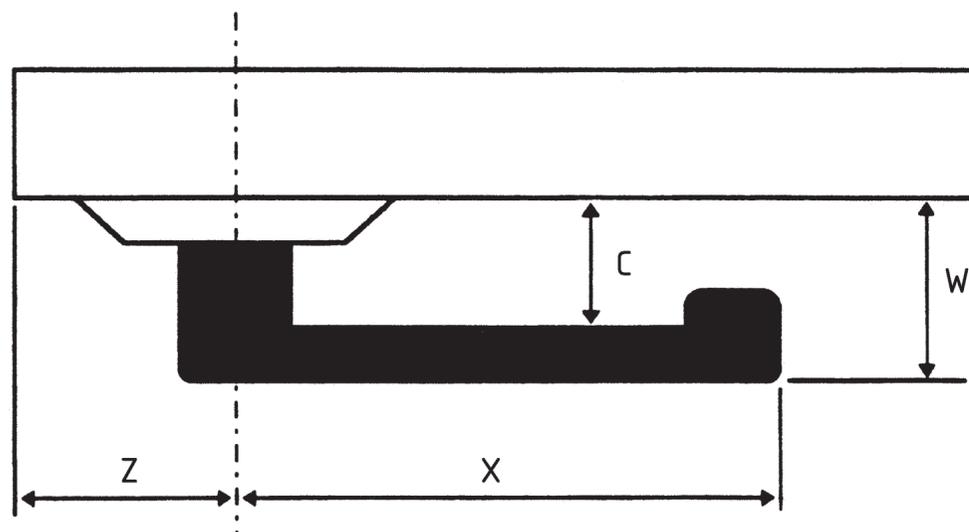
ANMERKUNG: Die Kategorien 1 und 2 gelten für Drücker-Betätigung Typ A und Stoßplatten-Betätigung Typ B.

4.1.14 In seiner Grundstellung des Notausgangsverschlusses darf die Breite des Beschlages (Maß V) nicht kleiner als 18 mm sein (siehe Bild 5).

4.1.15 Das freie Ende des Drückers muß so ausgeführt sein, daß es zur Oberfläche des Türflügels zeigt, um das Risiko von Verletzungen zu vermeiden.

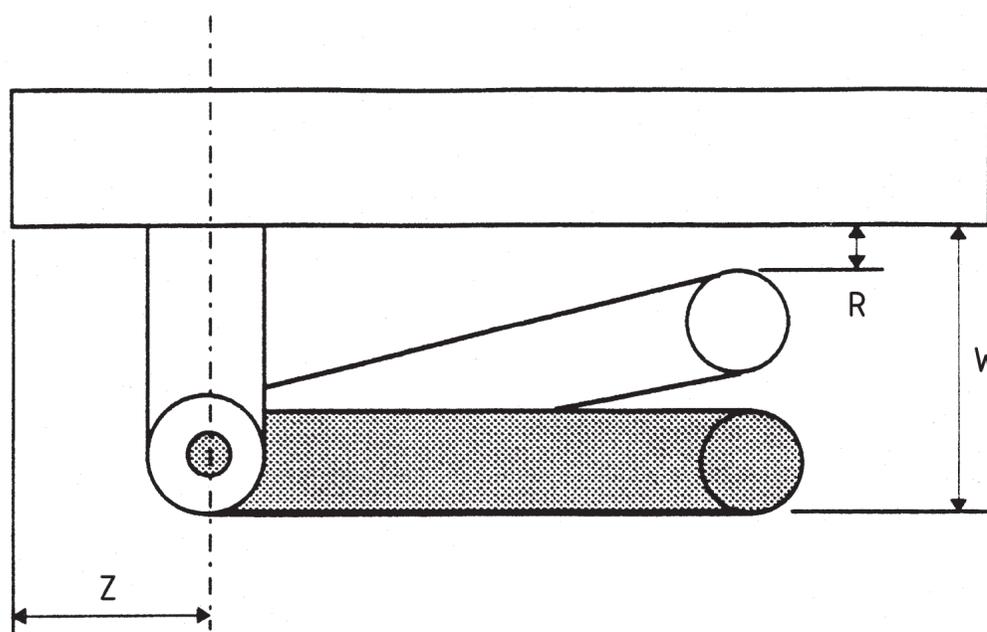
4.1.16 Drücker müssen so gebaut sein, daß ein Mindestfreiraum (Maß C) von 30 mm zwischen dem Drücker und dem Türflügel vorhanden ist, um ausreichend Platz für die Handbetätigung zu bieten (siehe Bild 3).

4.1.17 Der Abstand zwischen einer Stoßplatte und dem Türflügel (Maß R) darf in keiner Stellung der Stoßplatte kleiner als 25 mm sein, um das Risiko des Einklemmens von Fingern zu verringern (siehe Bild 4).



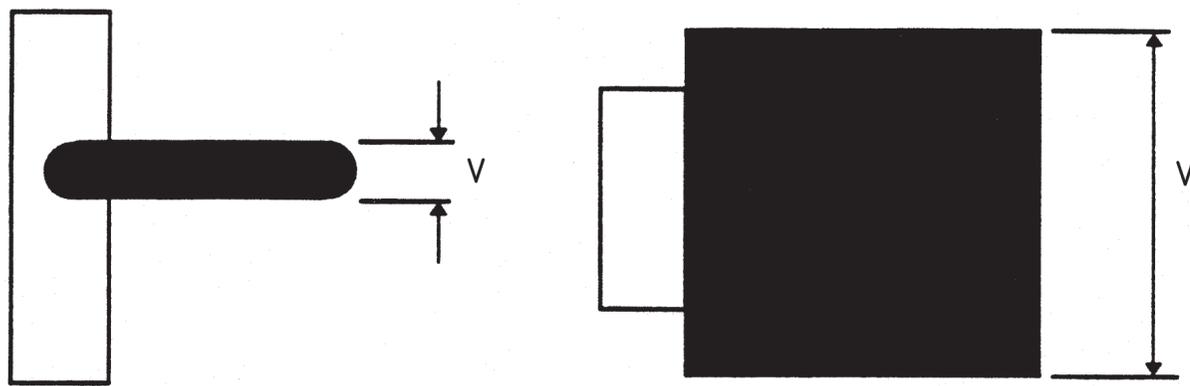
- C Mindestfreiraum zwischen Drücker und Türflügeloberfläche
W maximaler Überstand
X Mindestlänge
Z Abstand von der Stirnkante der Tür

Bild 3: Notausgangsverschluß Typ A



- R Abstand zwischen Stoßplatte und Türflügeloberfläche
W maximaler Überstand
Z Abstand von der Stirnkante der Tür

Bild 4: Notausgangsverschluß Typ B



V Breite des Beschlages

Bild 5: Breite des Beschlages

4.1.18 Um das Risiko des Einklemmens von Fingern und/oder des Blockierens des Notausgangsverschlusses zu verringern, darf kein Zwischenraum bei Betätigung des Notausgangsverschlusses einen Prüfstab mit einem Durchmesser von 10 mm einklemmen.

4.1.19 Eine Stoßplatte muß so beschaffen sein, daß das Freigeben des Notausgangsverschlusses nicht durch das Aufbringen einer Kraft in Fluchtrichtung auf eine beliebige Stelle der Stoßplattenoberfläche blockiert werden kann.

4.1.20 Ein Notausgangsverschluß muß so gebaut sein, daß die oben liegende Oberfläche eines Beschlages, Gehäuses oder einer sonstigen Montagebaugruppe keinen erreichbaren Freiraum besitzt, der unbeabsichtigt mit einem Fremdkörper blockiert werden und zu einem Versagen bei der Betätigung des Verschlusses führen kann.

Ein 10 mm × 15 mm × 20 mm großer Prüfkörper, der in jeden erreichbaren Freiraum und in jeder Richtung eingebracht wird, darf die korrekte Funktion des Verschlusses nicht verhindern.

4.1.21 Ein Notausgangsverschluß muß so gebaut sein, daß die einmal freigegebenen Sperrelemente die freie Bewegung der Tür nicht beschränken oder verhindern.

ANMERKUNG: Ein Notausgangsverschluß kann mit einem Feststeller oder einer Schnappvorrichtung ausgerüstet werden.

4.1.22 Ein Notausgangsverschluß mit nach oben und unten verlaufenden Treibriegelstangen muß so beschaffen sein, daß die Freigabe des an der oberen Treibriegelstange befestigten Sperrelementes nicht durch Manipulation an der unteren Treibriegelstange erreicht werden kann.

4.1.23 Wenn Abdeckungen an aufliegend montierten Treibriegelstangen vorgesehen sind, müssen diese entweder:

a) ausreichende Befestigungen besitzen, die nur mit Werkzeugen abnehmbar sind,

oder

b) den Anforderungen an die Gebrauchstauglichkeit nach 4.2.5 entsprechen, wenn die Abdeckungen entfernt sind.

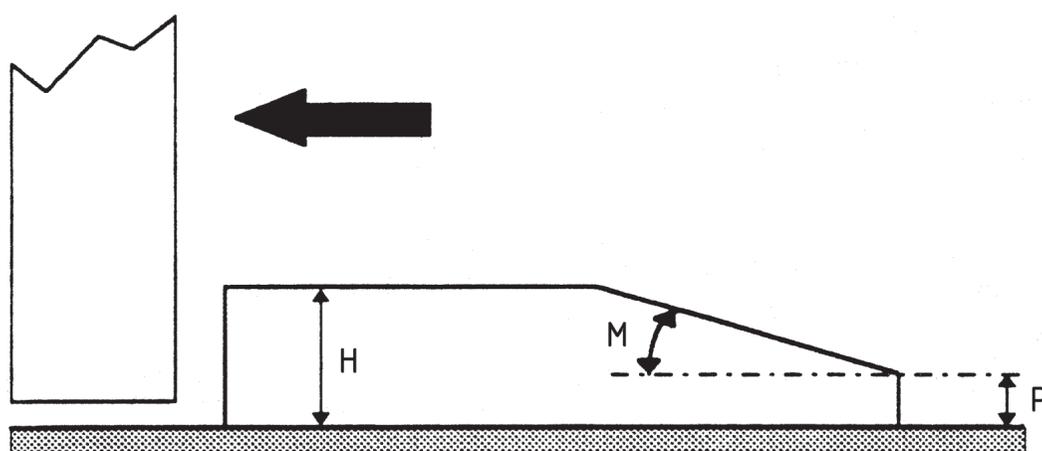
ANMERKUNG: Der Aufbau eines Notausgangsverschlusses kann ein Führungsstück bzw. mehrere Führungsstücke zur Befestigung der Treibriegelstangen vorsehen.

4.1.24 Der Aufbau eines Notausgangsverschlusses muß geeignete Bodenschließmulden und/oder Sperrgegenstände besitzen, in die die Sperrelemente bei geschlossener Tür eingreifen.

4.1.25 Ein am Fußboden befestigtes Sperrgegenstück muß so gestaltet sein, daß Staub und Schmutz leicht entfernt werden können. Wenn das Sperrgegenstück nicht mit dem Fußboden fluchtet, darf es nicht höher als 15 mm über der Oberkante des fertigen Fußbodens (Maß H) hervorstehen und jeder Überstand, der in Fluchtrichtung 3 mm Höhe (Maß P) überschreitet, muß mit einem auf die Horizontale bezogenen Winkel (M) von höchstens 45° angeschrägt werden (siehe Bild 6).

4.1.26 Für die Schmierung beweglicher Teile des Notausgangsverschlusses sind, wo erforderlich, Vorkehrungen zu treffen.

4.1.27 Ein nach dieser Norm hergestellter Notausgangsverschluß muß für die Installation an Türflügeln



H Höhe des am Fußboden befestigten Sperrgegenstücks

M Winkel zur Horizontalen

P Überstand des am Fußboden befestigten Sperrgegenstücks

Bild 6: Maße eines am Fußboden befestigten Sperrgegenstücks

gebaut sein, deren Masse 200 kg, Höhe 2 500 mm und Breite 1 300 mm, einschließlich Überfaltungen, nicht übersteigen.

4.1.28 Äußere Betätigungsverfahren dürfen weder im verschlossenen noch im freigegebenen Zustand dazu führen, daß der Notausgangverschluss von innen nicht bedient werden kann.

ANMERKUNG: Dies verhindert nicht die Anwendung zusätzlicher Funktionen. Beispiel: um ein Wiederbetreten von außen zu ermöglichen.

4.1.29 Wenn Maßnahmen für die Verbindung äußerer Betätigungsverfahren, wie Schlüssel, Schließzylinder, Drücker oder Knauf vorgesehen sind, müssen sie den Festlegungen des Herstellers entsprechen.

4.1.30 Ein nach dieser Norm hergestellter Notausgangverschluss muß mit klaren und detaillierten Anleitungen für Installation und Wartung geliefert werden, die auch mögliche Begrenzungen hinsichtlich der Türgröße enthalten.

Diese Anleitungen müssen enthalten:

- a) Folgende Warnung an auffälliger Stelle: "Die Sicherheitsmerkmale des vorliegenden Produktes sind für die Übereinstimmung mit EN 179 wesentlich. Mit Ausnahme der in dieser Anleitung beschriebenen Änderungen, sind keine weiteren Änderungen jeder Art zulässig.;"
- b) Anweisungen für die Wartung (siehe Anhang C).

4.2 Gebrauchstauglichkeitsanforderungen

4.2.1 Freigabekräfte (siehe Bild 7)

4.2.1.1 Verschlüsse mit Drücker

Bei der Prüfung eines Notausgangverschlusses nach 6.3.2.1 darf die zum Freigeben des Verschlusses erforderliche Kraft 70 N nicht übersteigen.

4.2.1.2 Verschlüsse mit Stoßplatte

Bei der Prüfung eines Notausgangverschlusses nach 6.3.2.2 darf die zum Freigeben des Verschlusses erforderliche Kraft 150 N nicht übersteigen.

4.2.2 Verschlusskraft

Bei der Prüfung eines Notausgangverschlusses nach 6.3.3 darf die erforderliche Kraft zum Betätigen der automatischen Schnappvorrichtung, um den Notausgangverschluss wieder in die geschlossene Stellung eingreifen zu lassen, 50 N nicht übersteigen.

ANMERKUNG: Die Prüfung nach 6.3.3 kann entfallen, wenn der Notausgangverschluss keine automatische Schnappvorrichtung enthält.

4.2.3 Dauerfunktionstüchtigkeit

Bei der Prüfung nach 6.3.4 muß der Notausgangverschluss folgende Prüfzyklen erreichen:

- 100 000 Prüfzyklen für Klasse 6;
- 200 000 Prüfzyklen für Klasse 7.

Nach der Prüfung muß der Notausgangverschluss noch bestimmungsgemäß funktionieren.

4.2.4 Widerstand des Beschlages gegen Mißbrauch (siehe Bild 8)

a) Notausgangverschlüsse mit Drücker:

Bei der Prüfung eines Notausgangverschlusses nach 6.3.5.1 muß er eine senkrecht zum Türflügel angreifende Kraft von 1 000 N und eine parallel zum Türflügel angreifende Kraft von 500 N aushalten.

b) Notausgangverschlüsse mit Stoßplatte:

Bei der Prüfung eines Notausgangverschlusses nach 6.3.5.2 muß die Stoßplatte eine Kraft von 1 000 N aushalten.

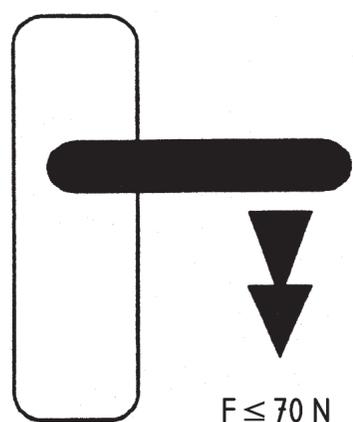
Nach der Prüfung muß der Notausgangverschluss noch funktionstüchtig sein und den Anforderungen von 4.1.17 und 4.1.18 entsprechen.

An Notausgangverschlüssen mit Feststelleinrichtung muß die Prüfung nach 4.2.4 wiederholt werden, wobei sich die Feststelleinrichtung in Feststellage befindet.

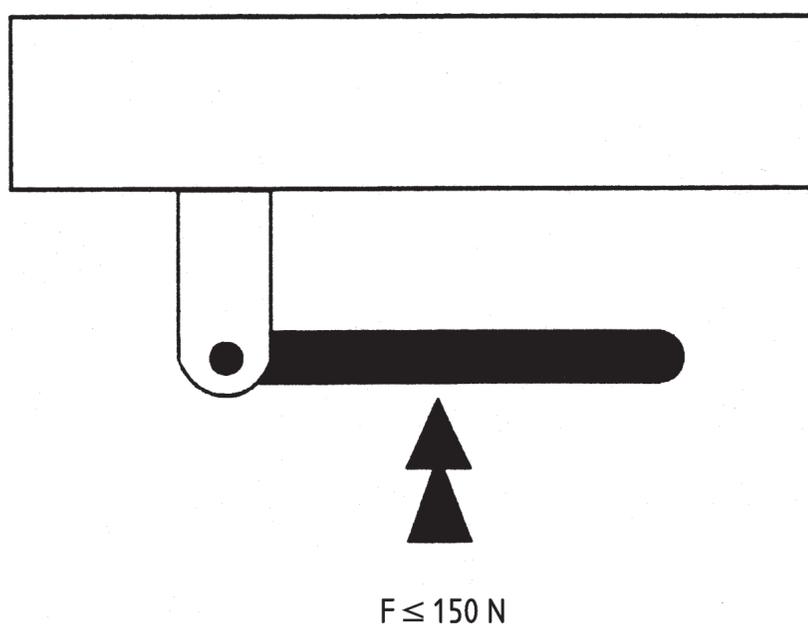
4.2.5 Widerstand der Treibriegelstange gegen Mißbrauch (siehe Bild 9)

Bei der Prüfung eines Notausgangverschlusses nach 6.3.6 müssen aufliegend montierte Treibriegelstangen eine Zugkraft von 500 N aushalten.

Nach der Prüfung muß der Notausgangverschluss noch funktionstüchtig sein und den Anforderungen von 4.1.17 und 4.1.18 entsprechen.

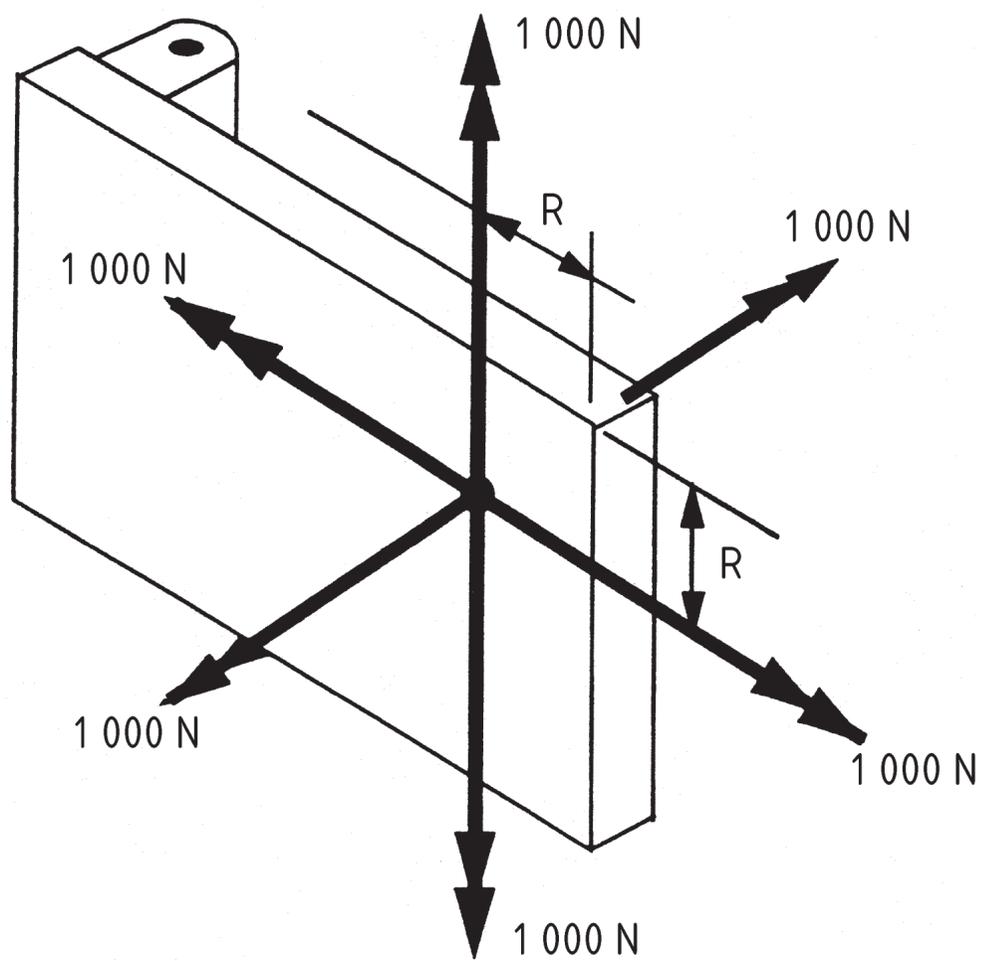
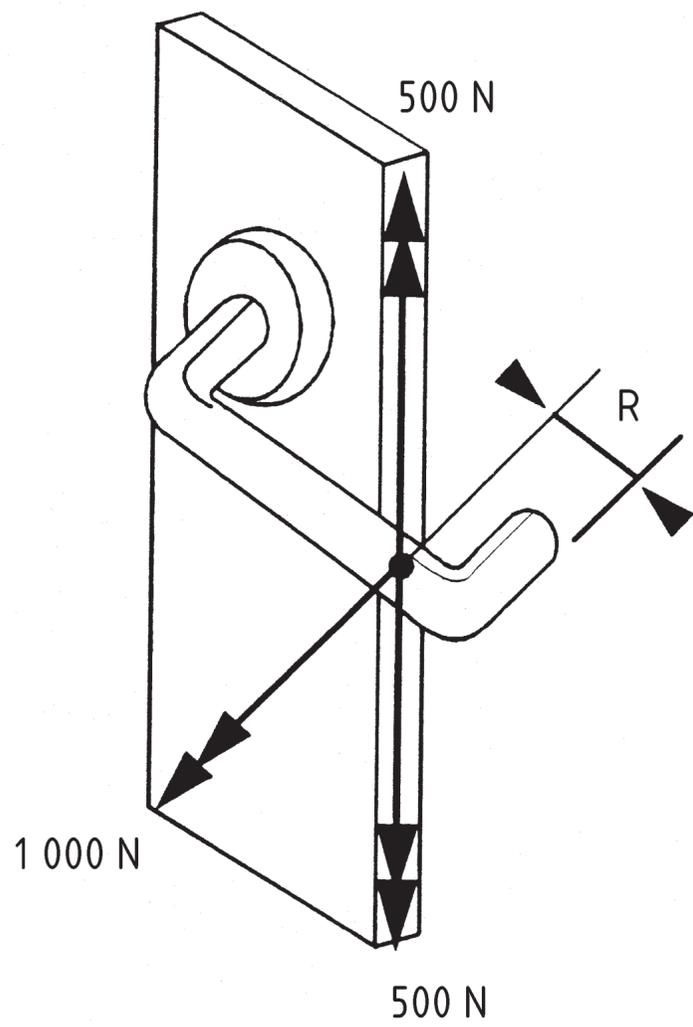


Verschluss Typ A



Verschluss Typ B

Bild 7: Freigabekräfte



R Abstand zwischen Stoßplatte und Türflügeloberfläche

Bild 8: Kräfte bei Prüfung gegen Mißbrauch

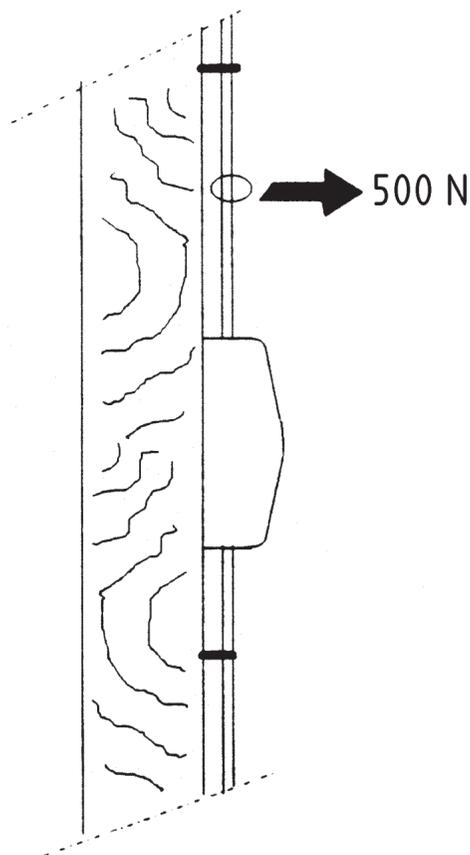


Bild 9: Kraft bei Prüfung gegen Mißbrauch

4.2.6 Anforderungen an die Sicherheit

Bei der Prüfung nach 6.3.7 muß der Notausgangsverschluß die Tür im verschlossenen Zustand halten, wenn folgende Kraft aufgebracht wird:

- 1 000 N für Klasse 2;
- 2 000 N für Klasse 3;
- 3 000 N für Klasse 4.

Diese Anforderungen entsprechen den Sicherheitsanforderungen an Klasse 2, 3 und 4 (siehe 7.1.8).

ANMERKUNG: Notausgangsverschlüsse nach dieser Norm dienen hauptsächlich dem Zweck, Menschenleben zu schützen; der Schutz gegen Einbruch ist zweitrangig. Es wird daher als wesentlich angesehen, daß der Notausgangsverschluß noch funktionstüchtig ist, nachdem Prüfkräfte zur Simulation eines Mißbrauchs aufgebracht wurden. Die oben angeführten Prüfwerte spiegeln diese Anforderung wider und geben die Höhe der Belastung an, die aufgebracht werden sollte, ohne die Funktion des Notausgangsverschlusses in Frage zu stellen.

4.2.7 Abschlußuntersuchung

Nach dem Abschluß sämtlicher Prüfungen muß der Notausgangsverschluß noch funktionstüchtig sein und den Anforderungen nach 4.1.1 und 4.1.18 entsprechen.

4.2.8 Korrosionsbeständigkeit

Bei der Prüfung eines Notausgangsverschlusses nach 6.2 darf die erforderliche Kraft zum Freigeben des Verschlusses folgende Werte nicht übersteigen:

- a) Verschlüsse mit Drücker:
 - 1) 70 N vor der Prüfung;
 - 2) 100 N nach der Prüfung;
- b) Verschlüsse mit Stoßplatte:
 - 1) 150 N vor der Prüfung;
 - 2) 220 N nach der Prüfung.

5 Prüfungen — Allgemeines und Prüfeinrichtung

5.1 Allgemeines

Jeder Notausgangsverschluß einer Produktfamilie, der wesentlich unterschiedliche Bauteile besitzt oder dessen Bauteile aus wesentlich unterschiedlichen Werkstoffen bestehen, muß gesondert geprüft werden.

Notausgangsverschlüsse, die für den Einsatz mit einem Einsteckschloß vorgesehen sind, müssen gemeinsam mit dem vom Hersteller festgelegten Schloß geprüft werden.

Für die Prüfung nach dieser Europäischen Norm müssen zwei Prüflinge vorgesehen werden:

- Prüfling A für die Korrosionsbeständigkeitsprüfung;
- Prüfling B für die Konstruktions- und Gebrauchstauglichkeitsprüfungen.

Die gesamte Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn eine der Einzelprüfungen nicht bestanden wurde.

Der Notausgangsverschluß muß nach den Anweisungen des Herstellers an einer Prüftür befestigt werden.

Falls der Notausgangsverschluß nur für die Verwendung an einflügeligen Türen vorgesehen ist, muß der Verschluß an der in 5.2.2.1 beschriebenen Prüftür geprüft werden oder an der in 5.2.2.2 beschriebenen Prüftür, von der nur ein Flügel verwendet wird, wobei der unbenutzte Flügel sicher zu arretieren ist.

Falls der Notausgangsverschluß für die Verwendung an zweiflügeligen Türen vorgesehen ist, darf dieser Verschluß nur an der in 5.2.2.2 beschriebenen Prüftür geprüft werden.

ANMERKUNG: Unter Umständen können diese Verschlüsse auch an einflügeligen Türen eingesetzt werden.

Falls nicht anders angegeben, gelten folgende Grenzabweichungen:

- Winkelstellung $\pm 2^\circ$;
- Kraft in N $\pm 2\%$;
- Länge in mm $\pm 2\%$;
- Masse in kg $\pm 5\%$.

Bei den Prüfungen muß die Umgebungstemperatur im Bereich von $+15^\circ\text{C}$ bis $+30^\circ\text{C}$ geregelt sein. Die Umgebung der Prüfeinrichtung muß frei von Zugluft sein.

5.2 Prüfeinrichtung

5.2.1 Allgemeines

Für Messungen, die bei diesen Prüfverfahren eingesetzt werden, darf die Meßunsicherheit der eingesetzten Meßgeräte maximal 1,5 % betragen.

Die in 6.2 und 6.3.2 erforderlichen Kräfte müssen, beginnend bei 30 N, gleichmäßig mit einer Kraftanstiegsgeschwindigkeit von durchschnittlich 20 N/s auf den geforderten Wert gebracht werden.

Einrichtungen zur Durchführung der Dauerfunktionsprüfung müssen mit einer Vorrichtung zum Aufzeichnen der erreichten Zyklenanzahl ausgestattet sein.

5.2.2 Prüftür

5.2.2.1 Der Flügel einer einflügeligen Prüftür muß 2 100 mm hoch und 1 100 mm breit sein. Er muß Vorrichtungen für die Befestigung zusätzlicher Gewichte besitzen, um eine Masse der Tür von $100\text{ kg} \pm 2\%$ (Verschlüsse für Türmassen-Klasse 5) oder von $200\text{ kg} \pm 2\%$ (Verschlüsse für Türmassen-Klasse 6) einzustellen. Die Prüftür und der Rahmen müssen ausreichend stabil sein, damit während des Prüfablaufes an keiner Position eine Verformung von mehr als 5 mm auftreten kann. Es müssen

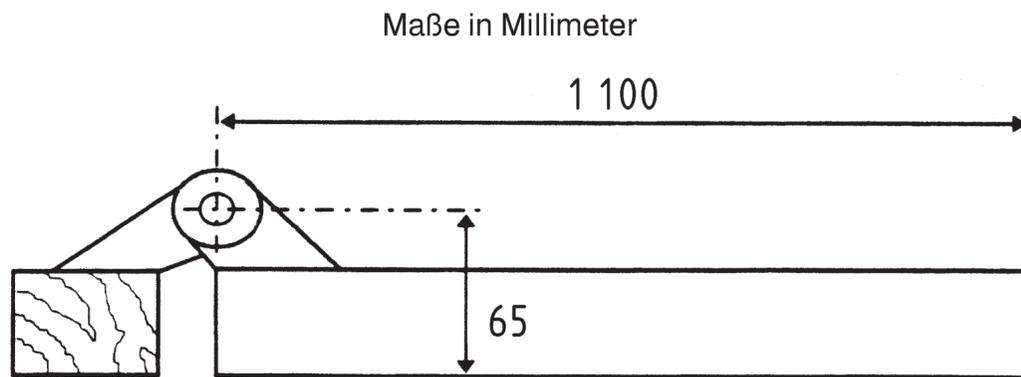


Bild 10: Befestigung der Prüftür und des Rahmens

Betätigungsvorrichtungen vorgesehen werden, mit denen es möglich ist, die Tür nur durch Betätigung des Betätigungselements des zu prüfenden Notausgangsverschlusses zu öffnen.

5.2.2.2 An zweiflügeligen Prüftüren muß jeder Flügel 2100 mm hoch und 1100 mm breit sein. Sie müssen Vorrichtungen für die Befestigung zusätzlicher Gewichte besitzen, um eine Masse der Tür von $100 \text{ kg} \pm 2\%$ (Verschlüsse für Türmassen-Klasse 5) oder von $200 \text{ kg} \pm 2\%$ (Verschlüsse für Türmassen-Klasse 6) einzustellen. Die Flügel der Prüftür und der Rahmen müssen ausreichend stabil sein, damit während des Prüfablaufes an keiner Position eine Verformung von mehr als 5 mm auftreten kann. Es müssen Betätigungsrichtungen vorgesehen werden, mit denen es möglich ist, jeden Türflügel nur durch Betätigung des entsprechenden Betätigungselements des zu prüfenden Verschlusses zu öffnen. Es sind Vorkehrungen für einen Anschlag (oder eine Überfällung) zu treffen, der (die) an der Außenseite der zuerst öffnenden Tür befestigt wird. Der Abstand zwischen den beiden Türflügeln muß 6 mm betragen.

5.2.2.3 Der Schwerpunkt muß in der Mitte der Türflügelhöhe und in einem Abstand von 500 mm von der vertikalen Achse der Bänder liegen.

5.2.2.4 Die Prüftür muß vertikal an Bändern oder sonstigen Tragmitteln, die an einem stabilen Rahmen angebracht sind, befestigt werden. Das Moment der Reibung darf in beiden Richtungen 2 Nm nicht übersteigen. Die Drehachse muß, gemessen von der Innenfläche der Tür und senkrecht zu dieser Fläche, in einem Abstand von 65 mm angeordnet sein.

5.2.2.5 Der Hersteller muß jede Verstärkung oder besondere Vorbereitung an der Tür angeben.

6 Prüfverfahren — Durchführung

6.1 Allgemeines

Für die Überprüfung der Gebrauchstauglichkeit nach dieser Europäischen Norm müssen zwei Prüflinge verwendet werden (siehe Flußdiagramm im Anhang D):

- Prüfling A für die Prüfung auf Korrosionsverhalten;
- Prüfling B für die Konstruktions- und Gebrauchstauglichkeitsprüfungen.

6.2 Prüfung auf Korrosionsverhalten — Prüfling A — Durchführung

6.2.1 Allgemeines

Die Prüfung auf Korrosionsverhalten muß in der in 6.2.2 bis 6.2.4 festgelegten Reihenfolge durchgeführt werden. Prüfling A wird entsprechend den Anweisungen des Herstellers an der Prüftür installiert.

Einsteckschlösser müssen so eingebaut werden, daß der Abstand zwischen der Mittellinie des Schloßstulps und der Innenfläche des Türflügels 20 mm beträgt.

6.2.2 Freigabekraft vor der Prüfung

6.2.2.1 Einflügelige Prüftür

Ohne Einwirkung zusätzlicher Kräfte auf die geschlossene Prüftür muß der Beschlag entsprechend 6.3.2 mit einer Maximalkraft zum Freigeben des Notausgangsverschlusses von:

- 70 N bei einem Notausgangsverschluß mit Drücker (Typ A);
- 150 N bei einem Notausgangsverschluß mit Stoßplatte (Typ B);

bewegt werden.

Diese Prüfung muß 3mal durchgeführt werden.

Es ist jedesmal zu überprüfen, ob der Verschluß den Anforderungen von 4.2.8.a)1) für Verschlüsse des Typs A oder von 4.2.8.b)1) für Verschlüsse des Typs B entspricht.

6.2.2.2 Zweiflügelige Prüftür

Ohne Einwirkung zusätzlicher Kräfte auf jeden Flügel der Prüftür und beiden Flügeln geschlossen muß der am Standflügel angebrachte Beschlag mit einer Maximalkraft zum Freigeben des Notausgangsverschlusses von:

- 70 N bei einem Notausgangsverschluß mit Drücker (Typ A);
- 150 N bei einem Notausgangsverschluß mit Stoßplatte (Typ B);

bewegt werden.

Diese Prüfung muß 3mal durchgeführt werden.

Es ist jedesmal zu überprüfen, ob der Verschluß den Anforderungen von 4.2.8.a)1) für Verschlüsse des Typs A oder von 4.2.8.b)1) für Verschlüsse des Typs B entspricht.

6.2.3 Prüfung mit neutralem Salzsprühnebel

Der Notausgangsverschluß wird von der Prüftür abgebaut und in einem noch soweit wie möglich montierten Zustand einer Prüfung mit neutralem Salzsprühnebel nach 4.1.6 unterzogen.

6.2.4 Freigabekraft nach der Prüfung

Nach dem Abschluß der Prüfung und innerhalb von 24 h wird der Notausgangsverschluß wieder an der Prüftür installiert.

6.2.4.1 Einflügelige Prüftür

Ohne Einwirkung zusätzlicher Kräfte auf die geschlossene Prüftür muß der Beschlag entsprechend 6.3.2 mit einer Maximalkraft zum Freigeben des Notausgangsverschlusses von:

- 100 N bei einem Notausgangsverschluß mit Drücker (Typ A);
- 220 N bei einem Notausgangsverschluß mit Stoßplatte (Typ B);

bewegt werden.

Diese Prüfung muß 20mal durchgeführt werden.

Es ist bei jeder der letzten 3 Betätigungen zu überprüfen, ob der Verschuß den Anforderungen von 4.2.8.a)2) für Verschlüsse des Typs A oder von 4.2.8.b)2) für Verschlüsse des Typs B entspricht.

6.2.4.2 Zweiflügelige Prüftür

Ohne Einwirkung zusätzlicher Kräfte auf jeden Flügel der Prüftür und beiden Flügeln geschlossen, muß der am Standflügel angebrachte Beschlag entsprechend 6.3.2 mit einer Maximalkraft zum Freigeben des Notausgangsverschlusses von:

- 100 N bei einem Notausgangsverschuß mit Drücker (Typ A);
- 220 N bei einem Notausgangsverschuß mit Stoßplatte (Typ B);

bewegt werden.

Diese Prüfung muß 20mal durchgeführt werden.

Es ist bei jeder der letzten 3 Betätigungen zu überprüfen, ob der Verschuß den Anforderungen von 4.2.8.a)2) für Verschlüsse des Typs A oder von 4.2.8.b)2) für Verschlüsse des Typs B entspricht.

6.3 Konstruktions- und Gebrauchstauglichkeitsprüfungen — Prüfling B — Durchführung

6.3.1 Allgemeines

- a) Die Konstruktionsanforderungen müssen nach 4.1 überprüft werden;
- b) Die Anforderungen an die Gebrauchstauglichkeit müssen nach der in 6.3.2 bis 6.3.8 aufgeführten Reihenfolge geprüft werden.

Vor dem Beginn jeder einzelnen Prüfung ist es zulässig, erforderliche Justierungen am Notausgangsverschuß oder seinen Befestigungsteilen nach den Anweisungen des Herstellers vorzunehmen.

Einsteckschlösser müssen so eingebaut werden, daß der Abstand zwischen der Mittellinie des Schloßstulps und der Innenfläche des Türflügels 20 mm beträgt.

6.3.2 Prüfungen der Freigabekraft (siehe Bild 7)

6.3.2.1 Notausgangsverschlüsse mit Drücker (Typ A)

6.3.2.1.1 Einflügelige Prüftür

Ohne Einwirkung zusätzlicher Kräfte auf die geschlossene Prüftür, muß der Drücker mit einer Kraft von 70 N, die in einem Abstand von 100 mm vom Drehpunkt des Drückers angreift, zum Freigeben des Notausgangsverschlusses betätigt werden.

Diese Prüfung muß 3mal durchgeführt werden.

Es ist jedesmal zu überprüfen, ob der Notausgangsverschuß den Anforderungen von 4.2.1.1 entspricht.

6.3.2.1.2 Zweiflügelige Prüftür

Ohne Einwirkung zusätzlicher Kräfte auf jeden Flügel der Prüftür und beiden Flügeln geschlossen, muß der am Standflügel angebrachte Beschlag mit einer Kraft von 70 N, die in einem Abstand von 100 mm vom Drehpunkt des Drückers angreift, zum Freigeben des Notausgangsverschlusses betätigt werden.

Diese Prüfung muß 3mal durchgeführt werden.

Es ist jedesmal zu überprüfen, ob der Notausgangsverschuß den Anforderungen von 4.2.1.1 entspricht.

6.3.2.2 Notausgangsverschlüsse mit Stoßplatte (Typ B)

6.3.2.2.1 Einflügelige Prüftür

Ohne Einwirkung zusätzlicher Kräfte auf die geschlossene Prüftür muß die Stoßplatte mit einer Kraft von 150 N, die in Fluchrichtung im Mittelpunkt der Stoßplattenoberfläche

angreift, zum Freigeben des Notausgangsverschlusses betätigt werden.

Als Mittelpunkt wird der Schwerpunkt der sichtbaren Oberfläche der Stoßplatte angesehen.

Diese Prüfung muß 3mal durchgeführt werden.

Es ist jedesmal zu überprüfen, ob der Verschuß den Anforderungen von 4.2.1.2 entspricht.

6.3.2.2.2 Zweiflügelige Prüftür

Ohne Einwirkung zusätzlicher Kräfte auf jeden Flügel der Prüftür und beiden Flügeln geschlossen, muß die am Standflügel befestigte Stoßplatte mit einer Kraft von 150 N, die in Fluchrichtung und im Mittelpunkt der Stoßplattenoberfläche angreift, zum Freigeben des Notausgangsverschlusses betätigt werden.

Diese Prüfung muß 3mal durchgeführt werden.

Es ist jedesmal zu überprüfen, ob der Verschuß den Anforderungen von 4.2.1.2 entspricht.

6.3.3 Prüfung der Verschußkraft

Auf den auf einen Winkel von 5° geöffneten Flügel der Prüftür wird eine rechtwinklig zur Türflügeloberfläche gerichtete Schließkraft von 50 N in einem Abstand von 1000 mm von der Mittellinie der Bänder und in einem Abstand von 800 mm bis 1200 mm von der unteren Kante des Prüftürflügels aufgebracht, um den Notausgangsverschuß wieder in die geschlossene Stellung zu bringen.

Bei zweiflügeligen Türen ist die oben angeführte Prüfung entsprechend der Schließreihenfolge des zu prüfenden Verschlusses nacheinander an jedem Flügel durchzuführen.

Diese Prüfung muß 3mal durchgeführt werden.

Es ist jedesmal zu überprüfen, ob der Notausgangsverschuß den Anforderungen von 4.2.2 entspricht.

6.3.4 Prüfung der Dauerfunktionstüchtigkeit

6.3.4.1 Beschlag

- a) Notausgangsverschlüsse mit Drücker (Typ A)

Die Prüftür darf nur durch Betätigung des Drückers in einem Abstand von 100 mm von seinem Drehpunkt geöffnet werden.

- b) Notausgangsverschlüsse mit Stoßplatte (Typ B)

Die Prüftür darf nur durch Betätigung der Stoßplatte in ihrem Mittelpunkt geöffnet werden.

6.3.4.2 Prüfzyklen

Entsprechend ihres Bestimmungszweckes müssen Notausgangsverschlüsse einer Kombination von Prüfzyklen für die Dauerfunktionstüchtigkeit unterzogen werden, die in Tabelle 1 dargestellt sind:

Tabelle 1

Bestimmungszweck	Prüfzyklus
Nur für einflügelige Türen	A
Einflügelige Türen und Gangflügel an zweiflügeligen Türen	A + C
Einflügelige Türen und Standflügel an zweiflügeligen Türen	B + C
Nur für Gangflügel an zweiflügeligen Türen	A + C
Nur für Standflügel an zweiflügeligen Türen	B + C
Gang- und Standflügel an zweiflügeligen Türen in Kombination	A + B + C

— Prüfzyklus A: Die Prüftür muß auf einen Winkel zwischen 5° und 10° nur durch Betätigung des Beschlages geöffnet werden; bei Klasse 6 mit insgesamt 100 000 Zyklen, bei Klasse 7 mit insgesamt 200 000 Zyklen. Es müssen Maßnahmen getroffen sein, um die Prüftür, bevor der nächste Prüfzyklus beginnt, innerhalb einer Zeit von 3 s bis 6 s wieder in die geschlossene Stellung zurückzuführen, ohne daß ein Restschließmoment auftritt.

— Prüfzyklus B: Der Gangflügel einer Prüftür nach 5.2.2.2 muß während der Prüfung offengehalten werden. Der Standflügel muß nur durch Betätigung des Beschlages am Standflügel auf einen Winkel zwischen 5° und 10° geöffnet werden; bei Klasse 6 mit insgesamt 90 000 Zyklen, bei Klasse 7 mit insgesamt 180 000 Zyklen. Es müssen Maßnahmen getroffen sein, um den Standflügel, bevor der nächste Prüfzyklus beginnt, innerhalb einer Zeit von 3 s bis 6 s wieder in die geschlossene Stellung zurückzuführen, ohne daß ein Restschließmoment auftritt.

— Prüfzyklus C: Beide Flügel einer Prüftür nach 5.2.2.2 müssen nur durch Betätigung des Beschlages am Standflügel auf einen Winkel zwischen 5° und 10° geöffnet werden; bei Klasse 6 mit insgesamt 10 000 Zyklen, bei Klasse 7 mit insgesamt 20 000 Zyklen. Es müssen Maßnahmen getroffen sein, um jeden Flügel, bevor der nächste Prüfzyklus beginnt, innerhalb einer Zeit von 3 s bis 6 s wieder in der richtigen Reihenfolge in die geschlossene Stellung zurückzuführen, ohne daß ein Restschließmoment auftritt.

ANMERKUNG: Die Prüftür kann auf einen größeren Winkel als 10° geöffnet werden, wenn die Bauweise der Notausgangsverschlüsse dies erfordert.

Nach dem Abschluß der insgesamt geforderten Zyklanzahl ist zu überprüfen, ob der Notausgangsverschluß den Anforderungen nach 4.2.3 entspricht.

Wenn vom Hersteller eine periodische Schmierung empfohlen wird, darf sie nicht vor dem Erreichen von 20 000 Zyklen und nachfolgend in keinem kleineren Intervall als 20 000 Zyklen vorgenommen werden.

6.3.5 Prüfung des Beschlages gegen Mißbrauch (siehe Bild 8)

6.3.5.1 Notausgangsverschlüsse mit Drücker (Typ A)

Die Tür wird in der geschlossenen Stellung arretiert und:

- am Drücker wird eine Zugkraft von 1 000 N aufgebracht, die senkrecht zur Türflügeloberfläche in einem Abstand von 25 mm vom freien Ende des Drückers (Maß R) angreift;
- die Kraft wird aufgehoben und anschließend jeweils eine Zugkraft von 500 N in beiden Richtungen, in einer Ebene, die parallel zur Türflügeloberfläche verläuft und in einem Abstand von 25 mm vom freien Ende des Drückers (Maß R), aufgebracht.

Es ist zu überprüfen, ob der Notausgangsverschluß den Anforderungen von 4.2.4 entspricht.

Falls die Bauart des Notausgangsverschlusses das Aufbringen der Kraft nicht ohne wesentliche Beeinträchtigung des Verschlusses zuläßt (z. B. durch Aufbohren oder Einspannen), können diese Prüfungen übergangen werden. Dies muß jedoch im Prüfbericht vermerkt werden.

6.3.5.2 Notausgangsverschlüsse mit Stoßplatte (Typ B)

Die Tür wird in der geschlossenen Stellung arretiert und auf die Stoßplatte wird innerhalb eines Bereiches von 25 mm (Maß R) von dem am weitesten entfernten Punkt von der Achse des Lagerpunktes der Stoßplatte nacheinander eine Kraft von 1 000 N in jeder der sechs Richtungen aufgebracht (4 parallel und 2 rechtwinklig zur Oberfläche des Türflügels).

Es ist zu überprüfen, ob der Notausgangsverschluß den Anforderungen nach 4.2.4 entspricht.

Falls die Bauart des Notausgangsverschlusses das Aufbringen der Kraft nicht ohne wesentliche Beeinträchtigung des Verschlusses zuläßt (z. B. durch Aufbohren oder Einspannen), kann diese Prüfung übergangen werden. Dies muß jedoch im Prüfbericht vermerkt werden.

6.3.6 Prüfung der Treibriegelstangen gegen Mißbrauch (siehe Bild 9)

Die Tür wird in der geschlossenen Stellung arretiert und es wird eine Zugkraft von 500 N in der Mitte des längsten, ungeführten und aufliegend montierten Teiles der Treibriegelstange in einer senkrecht zur Türflügeloberfläche verlaufenden Richtung aufgebracht.

Es ist zu überprüfen, ob der Notausgangsverschluß den Anforderungen von 4.2.5 entspricht.

Wenn die Bauart eines Notausgangsverschlusses das Aufbringen einer Kraft nicht zuläßt (siehe 4.1.23), kann diese Prüfung übergangen werden. Dies muß jedoch im Prüfbericht vermerkt werden.

6.3.7 Prüfung der Sicherheit

Die Tür wird in der geschlossenen Stellung arretiert und auf die Prüftür werden die Kräfte nach 4.2.6 an einer Stelle, die 1 000 mm von der Mittellinie der Bänder der Prüftür und in einem Abstand von 800 mm bis 1 200 mm von der Unterkante der Prüftür entfernt ist und in Fluchtrichtung wirken, aufgebracht.

Es ist zu überprüfen, ob der Notausgangsverschluß die Anforderungen von 4.2.6 entsprechend der geforderten Klasse einhält.

6.3.8 Abschlußuntersuchung

Nach dem Abschluß der Prüfungen 6.3.2 bis 6.3.7 ist zu überprüfen, ob der Notausgangsverschluß den Anforderungen von 4.2.7 entspricht.

7 Klassifizierung

7.1 Klassifizierungsschlüssel

7.1.1 Allgemeines

Für die Anwendung der vorliegenden Norm müssen Notausgangsverschlüsse entsprechend dem in 7.1.2 bis 7.1.10 beschriebenen 9stelligen Klassifizierungsschlüssel eingeteilt werden.

--	--	--	--	--	--	--	--	--

7.1.2 Nutzungskategorie (1. Zeichen)

Es ist nur eine Nutzungskategorie festgelegt:

- Klasse 3: Hohe Nutzungshäufigkeit durch Personen, die unter Umständen wenig Sorgfalt ausüben, d. h. wo die Möglichkeit eines Unfalls oder eines Mißbrauchs gegeben ist.

BEISPIEL:

Türen in Geschäften, Krankenhäusern, Schulen und weiteren Gebäuden, die den Zutritt zu bestimmten Bereichen gestatten und häufig von Personen benutzt werden, die auch sperrige Gegenstände mit sich führen.

7.1.3 Dauerfunktionstüchtigkeit (2. Zeichen)

Es sind zwei Klassen für die Dauerfunktionstüchtigkeit festgelegt:

- Klasse 6: 100 000 Prüfzyklen;
- Klasse 7: 200 000 Prüfzyklen.

7.1.4 Masse der Tür (3. Zeichen)

Es sind zwei Klassen für die Masse der Tür festgelegt:

- Klasse 5: bis zu 100 kg;
- Klasse 6: bis zu 200 kg.

ANMERKUNG: Notausgangsverschlüsse, die für schwerere Türen vorgesehen sind, gehören nicht in den Anwendungsbereich dieser Norm.

7.1.5 Feuerbeständigkeit (4. Zeichen)

Es sind zwei Klassen für die Feuerbeständigkeit festgelegt:

- Klasse 0: Nicht zulässig für die Verwendung auf Feuer-/Rauchschutztüren;
- Klasse 1: Zulässig für die Verwendung auf Feuer-/Rauchschutztüren, vorbehaltlich der zufriedenstellenden Bewertung des Anteils eines Notausgangsverschlusses hinsichtlich der Feuerbeständigkeit von bestimmten Feuer-/Rauchschutztüren. Eine derartige Bewertung liegt außerhalb des Anwendungsbereiches dieser Europäischen Norm.

Anhang B enthält zusätzliche Anforderungen für Notausgangsverschlüsse dieser Klasse.

7.1.6 Sicherheit — Personenschutz (5. Zeichen)

Es ist nur eine Klasse für die Sicherheit — Personenschutz — festgelegt:

- Klasse 1: Jeder Notausgangsverschluß erfüllt eine kritische Sicherheitsfunktion; deshalb wurde für die Anwendung der vorliegenden Norm nur die höchste Klasse festgelegt.

7.1.7 Korrosionsverhalten (6. Zeichen)

Für das Korrosionsverhalten sind zwei Klassen nach prEN 1670 festgelegt:

- Klasse 3: hohe Korrosionsbeständigkeit;
- Klasse 4: sehr hohe Korrosionsbeständigkeit.

7.1.8 Sicherheit — Einbruchschutz (7. Zeichen)

Für die Sicherheit — Einbruchschutz — sind drei Klassen festgelegt:

- Klasse 2: 1 000 N;
- Klasse 3: 2 000 N;
- Klasse 4: 3 000 N.

ANMERKUNG: Falls zusätzliche spezifische Prüfungen durchgeführt werden, um einen höheren Sicherheitsgrad nachzuweisen, und sämtliche Anforderungen dieser Norm erfüllt werden, gilt diese Norm von einem solchen Notausgangsverschluß als eingehalten.

7.1.9 Überstand des Beschlages (8. Zeichen)

Für den Überstand des Beschlages sind zwei Klassen festgelegt:

- Kategorie 1: Überstand bis zu 150 mm (Normalüberstand);
- Kategorie 2: Überstand bis zu 100 mm (Flachüberstand).

7.1.10 Betätigungsart (9. Zeichen)

Für die Betätigungsart sind zwei Klassen festgelegt:

- Typ A: Notausgangsverschluß mit Drücker-Betätigung (siehe Bild 1);
- Typ B: Notausgangsverschluß mit Stoßplatten-Betätigung (siehe Bild 2).

7.2 Beispiel für die Klassifizierung

3	7	5	1	1	3	3	1	A
---	---	---	---	---	---	---	---	---

Dieses Beispiel kennzeichnet einen Notausgangsverschluß mit Drücker für eine Türmasse bis zu 100 kg, der bis 200 000 Zyklen geprüft wurde, die Sicherheitsklasse 3 besitzt, einen Überstand bis zu 150 mm hat, hochkorrosionsbeständig ist und für den Einsatz an Feuer-/Rauchschutztüren geeignet ist.

8 Kennzeichnung

8.1 Um sicherzustellen, daß nur Notausgangsverschlüsse, die nach dieser Norm hergestellt wurden, an bestimmten Fluchttüren installiert werden, müssen derartige Notausgangsverschlüsse mit folgendem gekennzeichnet werden:

- a) Name oder Zeichen des Herstellers oder ein sonstiges Mittel zur eindeutigen Identifizierung;
- b) Klassifizierung nach Abschnitt 7 dieser Norm;
- c) Nummer dieser Europäischen Norm;
- d) Monat und Jahr der beim Hersteller ausgeführten Endmontage.

ANMERKUNG: Diese Angaben können in verschlüsselter Form erfolgen. Die Angaben b) und c) müssen nach der Installation deutlich sichtbar sein.

8.2 Die Verpackung des Notausgangsverschlusses muß auf einem Etikett von außen deutlich lesbar folgende Angaben enthalten: Kategorie 1 (Normalüberstand) oder Kategorie 2 (Flachüberstand), geeignete Türgrößen, Klassifizierung, Färbung und Artikelnummer des Herstellers.

8.3 Jeder Notausgangsverschluß muß, sofern er nicht als Bauteilsatz an einen weiteren Hersteller geliefert wird, einzeln und sicher verpackt und mit den in 8.2 geforderten Angaben mit einem auf der Verpackung angebrachten Etikett versehen werden.

9 Kontrolle der laufenden Produktion und Auditprüfung

9.1 Dokumentation

9.1.1 Der Hersteller von Notausgangsverschlüssen, die der vorliegenden Europäischen Norm entsprechen, muß eine hinreichende Kontrolle der laufenden Produktion haben, die dokumentiert ist, nach der gearbeitet und die gepflegt wird, um die geforderten Produkteigenschaften zu erzielen und um die Wirksamkeit der Kontrolle der laufenden Produktion überprüfen zu können.

9.1.2 Der Hersteller muß eine Dokumentation über die von ihm angewendete Kontrolle der laufenden Produktion erarbeiten und auf dem neuesten Stand halten. Die Dokumentation und die Verfahren des Herstellers müssen für das Produkt und das Herstellungsverfahren geeignet sein. Das System der Kontrolle der laufenden Produktion muß ein angemessenes Vertrauen in die Konformität der Produkte schaffen. Dazu gehören:

- a) Vorbereitung der dokumentierten Verfahren und Anweisungen hinsichtlich des Prozesses der Kontrolle der laufenden Produktion;
- b) wirksame Umsetzung dieser Verfahren und Anweisungen;
- c) Aufzeichnung dieser Verfahren und ihrer Ergebnisse;
- d) Anwendung dieser Ergebnisse für die Korrektur von Abweichungen, Behebung der Auswirkungen derartiger Abweichungen, Behandlung der sich daraus ergebenden Fälle von Nicht-Konformität und, gegebenenfalls, Überarbeitung der Kontrolle der laufenden Produktion im Werk, um den Grund der Nicht-Konformität zu beseitigen.

9.2 Einzelüberprüfungen während der Herstellung

Während der Herstellung muß der Hersteller folgende Einzelüberprüfungen durchführen:

- a) Überprüfung, ob die Bauteile den Spezifikationen entsprechen;
- b) Überprüfung der Funktion der Mechanismen;
- c) Überprüfung der Kennzeichnung.

9.3 Prüfungen an Fertigprodukten

9.3.1 Anfangs-Typprüfung

Zwei für die Serie repräsentative Prüflinge müssen dem Fertigwarenlager entnommen werden und der vollständigen Prüfreihefolge nach Abschnitt 6 und, wo zutreffend, nach Anhang B unterzogen werden.

Die Prüfungen müssen von einem Laboratorium durchgeführt werden, das nach einem Qualitätsmanagementsystem nach EN 45001 arbeitet.

9.3.2 Periodisches Auditsystem

In Intervallen, die nicht länger als 6 Monate sind, muß ein für die Serie repräsentativer Prüfling dem Fertigwarenlager entnommen und folgenden Prüfungen unterzogen werden:

- a) Prüfungen der Freigabekraft nach 6.3.2;
- b) Prüfung der Dauerfunktionstüchtigkeit nach 6.3.4;
- c) Prüfungen der Freigabekraft nach 6.3.2;
- d) Prüfung des Beschlages gegen Mißbrauch nach 6.3.5.

9.3.3 Jährliche Auditprüfung

In Intervallen, die nicht länger als ein Jahr sind, werden zwei für die Serie repräsentative Prüflinge dem Fertigwarenlager entnommen und der gesamten Prüfreihefolge nach Abschnitt 6 unterzogen. Diese Prüfung muß von einem Laboratorium durchgeführt werden, das nach einem Qualitätsmanagementsystem nach EN 45001 arbeitet.

9.4 Behandlung von fehlerhaften Produkten

Der Hersteller muß fehlerhafte Produkte wie nachfolgend angegeben behandeln:

- a) fehlerhafte Produkte sind auszusondern und zu kennzeichnen;
- b) Durchführung der erforderlichen Korrekturmaßnahmen;
- c) Wiederholung der entsprechenden Prüfungen, um zu bestätigen, daß die Produkte den Spezifikationen entsprechen.

Anhang A (informativ)

Empfehlungen für Installation und Befestigung

A.1 Notausgangsverschlüsse, die entsprechend dieser Europäischen Norm hergestellt werden, bieten einen hohen Grad für den Schutz von Personen und einen angemessenen Schutz gegen Einbruch, wenn sich Tür und Rahmen in einem guten Zustand befinden. Es wird nicht empfohlen, Notausgangsverschlüsse an Hohlkammertüren zu installieren. Es sollte überprüft werden, daß die Türen richtig eingehängt sind und möglichst keinen Verzug aufweisen.

A.2 Bevor ein Notausgangsverschluß an einer Feuer-schutz-/Rauchschtür installiert wird, sollte überprüft werden, ob der Notausgangsverschluß für diese spezielle Tür geeignet ist (siehe Anhang B).

A.3 Bei der Anwendung von Tür- und Profildichtungen sollte beachtet werden, daß diese nicht die ordnungsgemäße Funktion des Notausgangsverschlusses beeinträchtigen.

A.4 An zweiflügeligen Türen mit überfälztem Mittelschlag, an denen beide Flügel mit Notausgangsverschlüssen ausgerüstet sind, ist es wichtig zu überprüfen, daß sich jeder Flügel öffnet, wenn sein Verschluß betätigt wird.

A.5 Falls Notausgangsverschlüsse in unterschiedlichen Größen hergestellt werden, ist es wichtig, daß der Monteur die richtige Größe auswählt.

A.6 Notausgangsverschlüsse der Kategorie 2 (Flachüberstand) sollten dort eingesetzt werden, wo die Breite des Fluchtweges begrenzt ist oder die Türen auf nicht mehr als 90° geöffnet werden können.

A.7 Glastüren, die mit einem Notausgangsverschluß ausgerüstet werden, sollten Sicherheitsverglasung besitzen.

A.8 Für die Befestigung eines Notausgangsverschlusses an Holz-, Metall- oder Ganzglastüren können unterschiedliche Befestigungsteile erforderlich sein.

A.9 Zur zuverlässigeren Befestigung können Durchgangverschraubungen verwendet werden.

A.10 Notausgangsverschlüsse sind nicht für den Einsatz an Pendeltüren geeignet, sofern sie nicht vom Hersteller speziell dafür gebaut wurden.

A.11 Bei der Installation sollten die Anleitungen bzw. Anweisungen des Herstellers sorgfältig beachtet werden. Sie sollten vom Monteur an den Benutzer weitergegeben werden.

A.12 Der Beschlag sollte normalerweise in einer Höhe zwischen 900 mm und 1 100 mm über der Oberfläche des fertigen Fußbodens bei geschlossener Tür installiert sein.

Falls bekannt ist, daß die Mehrheit der Benutzer der Räumlichkeiten kleine Kinder sind, sollte eine Reduzierung der Beschlaghöhe in Betracht gezogen werden.

A.13 Bei der Installation von Verschlüssen mit Drückern, besonders an Türen mit abgestuften Oberflächen, sollten mögliche Sicherheitsrisiken, z. B. Einfangen von Fingern oder von Kleidung, weitgehend vermieden werden.

A.14 Die Sperrelemente und Sperrgegenstände sollten so befestigt werden, daß ein sicheres Eingreifen sichergestellt wird. Es sollte beachtet werden, daß der Überstand der Sperrelemente in der hereingezogenen Stellung die freie Bewegung der Tür nicht behindert.

A.15 Falls die zu befestigenden Notausgangverschlüsse an zweiflügeligen Türen mit überfälztem Mittelanschlag und Türschließern vorgesehen sind, sollte ein Schließfolgeregler nach EN 1158 (siehe Anhang E) installiert werden, um die richtige Schließfolge der Tür sicherzustellen.

ANMERKUNG: Diese Empfehlung ist für Feuer-schutz-/Rauchschutztüren besonders wichtig.

A.16 Für das Zuhalten der Tür in der geschlossenen Stellung sollten außer den in dieser Norm festgelegten Verschlüssen keine anderen Verschlüsse installiert werden, sofern nicht vorher die Zustimmung der zuständigen Behörde eingeholt wurde.

ANMERKUNG: Dies betrifft nicht die Installation von Türschließern.

A.17 Falls ein Türschließer installiert wird, sollte beachtet werden, daß hierdurch die Betätigung der Tür durch Kinder, Behinderte und ältere Personen nicht unnötig erschwert wird.

A.18 Vorgesehene Bodenschließmulden, Sperrgegenstände oder Verkleidungen sollten installiert werden, um die Übereinstimmung mit der vorliegenden Norm sicherzustellen.

A.19 An der Innenseite der Tür sollte, unmittelbar oberhalb des Beschlages oder auf dem Beschlag selbst, wenn er eine ausreichend große ebene Fläche für die Beschriftung hat, ein Schild mit der Aufschrift "Zum Öffnen Drücker betätigen" oder "Zum Öffnen gegen Stoßplatte drücken" oder ein Piktogramm vorgesehen werden.

Anhang B (normativ)

Zusätzliche Anforderungen an Notausgangverschlüsse für die Verwendung an Feuerschutz-/Rauchschutztüren

B.1 Ein Notausgangverschluß, der für seine Bauart repräsentativ ist, muß einer erfolgreichen Feuerschutzprüfung unterzogen worden sein, um den Anteil des Notausgangverschlusses an der Feuerwiderstandsfähigkeit der vollständigen Tür nachzuweisen. Es wird nicht als notwendig angesehen, daß der Notausgangverschluß nach einer solchen Feuerschutzprüfung noch funktionstüchtig ist (siehe A.2).

ANMERKUNG: Bis eine Europäische Norm für die Feuerschutzprüfung vorliegt, können bestehende nationale Regelungen angewendet werden.

B.2 Der Notausgangverschluß muß mit einer automatischen Schnappvorrichtung ausgerüstet sein.

B.3 Der Notausgangverschluß darf nicht mit einem Feststeller oder einer sonstigen Vorrichtung zum Fest-

halten der Sperrelemente in der hereingezogenen Stellung ausgerüstet werden, sofern diese Vorrichtung nicht in Verbindung mit einer Anlage für die Branderkennung arbeitet, die das (die) Sperrelement(e) zuverlässig freigeben kann.

B.4 Vor dem Beginn der Feuerschutzprüfung nach B.1 muß der Notausgangverschluß an einer kompletten Feuerschutz-/Brandschutztür befestigt und Freigabekräfte und Verschlusskraft gemessen und aufgezeichnet werden. Die gemessenen Werte müssen Bestandteil des abschließenden Prüfberichtes der Feuerschutzprüfung sein.

ANMERKUNG: Obwohl Notausgangverschlüsse, auf die in diesem Anhang Bezug genommen wird, für den Einsatz an Feuerschutz-/Brandschutztüren geeignet sind, haben der in der Einleitung dieser Norm beschriebene Sicherheitsaspekt und die einfache Betätigung von Fluchttüren den größten Vorrang.

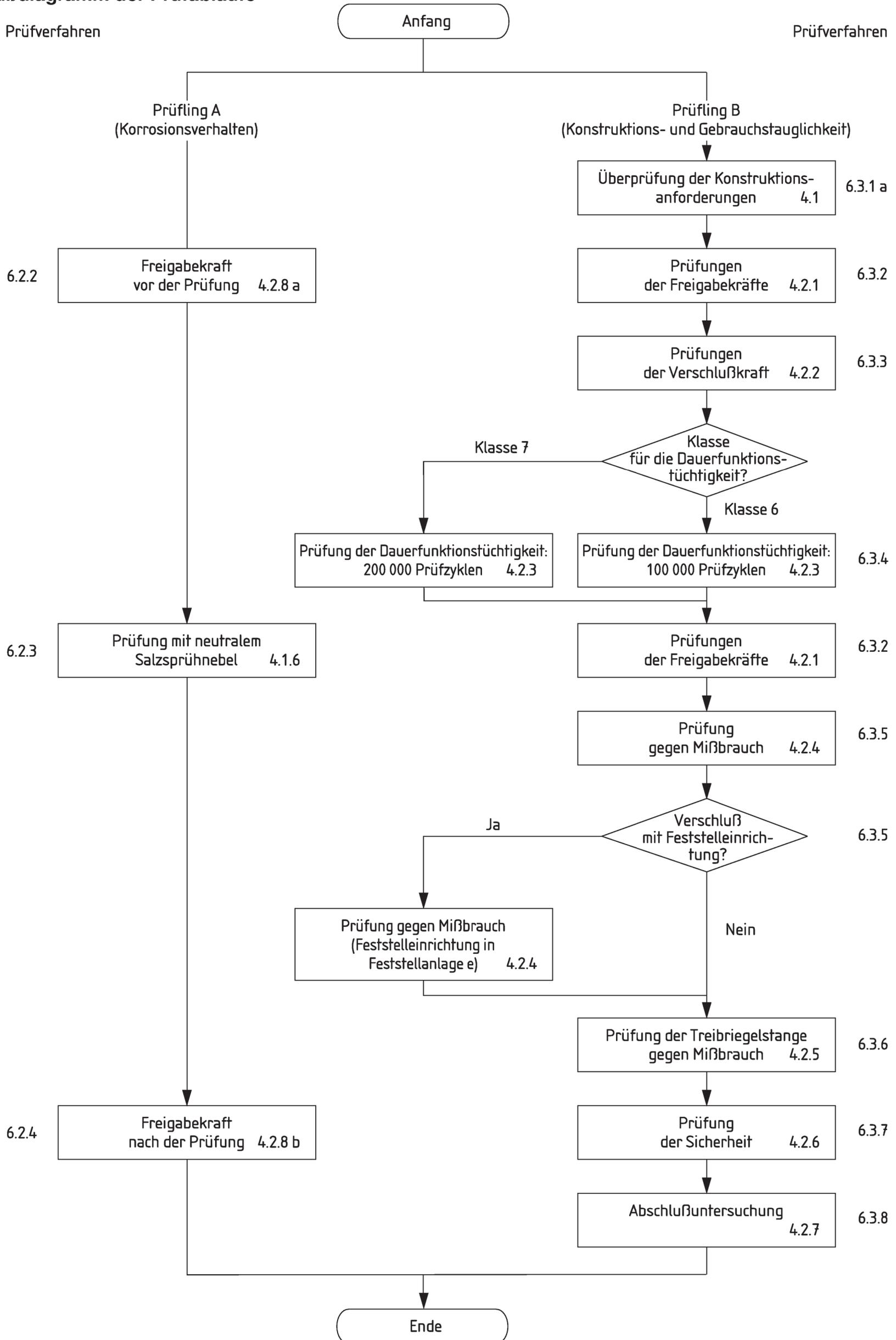
Anhang C (informativ)

Empfehlungen für die Wartung

Wie in den Anweisungen des Herstellers zur Installation und Befestigung festgelegt ist, wird empfohlen, die folgenden laufenden Wartungsüberprüfungen in Abständen von nicht mehr als einem Monat vom Betreiber oder eines beauftragten Dritten durchzuführen:

- a) Inspektion und Betätigung des Notausgangverschlusses, um sicherzustellen, daß sämtliche Teile des Verschlusses in einem zufriedenstellenden betriebsfähigen Zustand sind;
- b) Sicherstellen, daß das (die) Sperrelement(e) nicht blockiert ist (sind).

Anhang D (normativ)
Flußdiagramm der Prüfabläufe



Anhang E (informativ)

Literaturhinweise

EN 1158

Schlösser und Baubeschläge — Schließfolgeregler — Anforderungen und Prüfverfahren

EN ISO 9002

Qualitätsmanagementsysteme — Modell zur Darlegung des Qualitätsmanagementsystems in Produktion, Montage und Kundendienst (ISO 9002 : 1994)

WI : 00033/058

Schlösser und Baubeschläge — Terminologie der Beschläge für Türen, Fenster, Läden und Vorhangfassaden

WI : 00033111

Schlösser und Baubeschläge — Elektrisch gesteuerte Paniktürverschlüsse (Anlagen) — Anforderungen und Prüfverfahren

WI : 00033244

Schlösser und Baubeschläge — Elektrisch gesteuerte Notausgangsverschlüsse (Anlagen) — Anforderungen und Prüfverfahren

Anhang ZA (informativ)

Verhältnis zur EU-Richtlinie (89/106/EEC)

ZA.1 Abschnitte der vorliegenden Europäischen Norm, die Regeln der EU-Bauprodukten-Richtlinie betreffen

Die vorliegende Europäische Norm wurde unter einem Mandat erarbeitet, das die Kommission der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Freihandelszone dem CEN erteilt haben.

Die Abschnitte der vorliegenden Europäischen Norm, die in der nachfolgenden Tabelle angegeben werden, entsprechen den Anforderungen des Mandats, das nach der EU-Bauprodukten-Richtlinie (89/106/EEC) erteilt wurde.

Die Übereinstimmung mit diesen Abschnitten schafft eine Vertrauensbasis in die Tauglichkeit von Notausgangsverschlüssen, die entsprechend ihrer vorgesehenen Anwendung in dieser Europäischen Norm behandelt werden.

Warnhinweis: Weitere Anforderungen oder sonstige EU-Direktiven, die die Tauglichkeit der vorgesehenen Anwendung nicht beeinflussen, können auf Notausgangsverschlüsse anwendbar sein, die in den Anwendungsbereich der vorliegenden Europäischen Norm fallen.

- Bauprodukt: Notausgangsverschlüsse mit Drücker oder Stoßplatte;
- Vorgesehene Anwendung: für verriegelte Türen in Fluchtwegen, bei denen mit Paniksituationen zu rechnen ist.

Tabelle ZA.1

Anforderung/ Merkmal aus dem Mandat	In dieser Europäischen Norm vorliegende Abschnitte mit Anforderungen	Vorgeschriebene Stufen und/oder Klassen	Bemerkungen
Fähigkeit zur Freigabe	4.1.1 bis einschließlich 4.1.30 4.2.1 bis einschließlich 4.2.8 Anhang B Abschnitt 5 6.1 bis einschließlich 6.3	Jede	Diese Anforderungen und Prüfungen stellen eine zuverlässige "Fähigkeit zur Freigabe" für eine ökonomisch angemessene Lebensdauer dar. Es ist entscheidend, daß die Prüfungen in der richtigen Reihenfolge und in ihrer Gesamtheit durchgeführt werden.

ZA.2 Verfahren für die Attestierung der Konformität der Produkte

Tabelle ZA.2

Produkt	Vorgesehene Anwendung	Stufen oder Klassen	Attestierung des Konformitätssystems
Feuerschutz-/Rauchschutzfenster und -türen mit Notausgangsverschluß	Für Brandabschottungen und verriegelte Türen in Fluchtwegen, bei denen mit Paniksituationen zu rechnen ist.	Jede	1
Notausgangsverschlüsse	Für verriegelte Türen in Fluchtwegen, bei denen mit Paniksituationen zu rechnen ist.	Jede	1

ANMERKUNG 1: System 1: siehe Bauprodukten-Richtlinie, Anhang III, Punkt 2 (I), ohne Auditprüfung der Prüflinge.

ANMERKUNG 2: Für die Anfangstypprüfung des Feuerschutz-/Rauchschutzfensters oder -tür (siehe Bauprodukten-Richtlinie, Anhang III.Ia) wird die Aufgabe der Zulassungsstelle auf folgende Merkmale begrenzt:

- 22b: Vollständigkeit E;
- 22c: Isolation I;
- 22f: Rauchdurchlässigkeit S;
- 23a: Selbstschließend C.

ANMERKUNG 3: Für die Anfangstypprüfung des Notausgangsverschlusses (siehe Bauprodukten-Richtlinie, Anhang III.Ia) wird die Aufgabe der Zulassungsstelle auf folgendes Merkmal begrenzt:

- 23b: Fähigkeit zur Freigabe.

Die Bewertung der Konformität der in der vorliegenden Norm behandelten Notausgangsverschlüsse erfolgt nach 9.1 bis einschließlich 9.4.

ZA.3 CE-Kennzeichnung und -Beschriftung

ANMERKUNG: Dieser Unterabschnitt ist zur Information in Erwartung auf sein Inkrafttreten.

Die CE-Kennzeichnung muß der zutreffenden EU-Direktive entsprechen.

Bei einer zusätzlichen zur CE-Kennzeichnung aufgebrachten Kennzeichnung wird auf Abschnitt 8 verwiesen.